

Die Staatliche Schulaufsicht umfasst:

1. die Planung und Leitung, Ordnung und Förderung des gesamten Schulwesens
2. das Bestimmungsrecht über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der öffentlichen Schulen und
alle damit zusammenhängenden Angelegenheiten
3. die Fachaufsicht über die Schulen:
 - a. die Aufsicht über die schulfachlichen Angelegenheiten
 - b. die Aufsicht über die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten, soweit sie nicht unter Nummer
5 fallen
4. die Dienstaufsicht über die Schulleiter und Lehrer
5. die Aufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger obliegenden Angelegenheiten
6. die Aufsicht über die den Gymnasien in Aufbauform und Heimsonderschulen angegliederten
Schülerheime. Die Schulaufsicht schließt die Beratung mit ein.

(2) Der Umfang der Schulaufsicht über die Schulen in freier Trägerschaft wird nach Artikel 7 des GG und nach dem Privatschulgesetz bestimmt.

(3) Mit der Ausübung der Schulaufsicht über die schulfachlichen Angelegenheiten sind fachlich vorgebildete, hauptamtliche tätige Beamte zu beauftragen.